

## Artikel 4.

Die kontrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 auch auf Verbrecher und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von anderen Instituten, National-Banken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Kredit-Papiere zum Gegenstande haben, oder die wissenlich oder aus gewinnfüchtiger Absicht unernommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Verstrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem andern Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrecher vereinbart worden ist.

## Artikel 5.

Das gegenwärtige Münz-Kartell, das vom Tage der Ratifikations-Auswechslung an in Kraft tritt, soll so lange, als die allgemeine Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 bestanden wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe am 21. Oktober 1845.

(gez.) Adolph Georg Theodor  
Pochhammer.

(L. S.)

Wilhelm Bayhinger.

(L. S.)

Ludwig Philipp  
Sartorius.

(L. S.)

Philipp Scholz.

(L. S.)

Carl Reirner.

(L. S.)

Wilhelm Philipp

Gosweiler.

(L. S.)

Gustav Thon.

(L. S.)

Carl Emil Goecker.

(L. S.)

Ludwig von Zahn.

(L. S.)

Wilhelm Dufsing.

(L. S.)

Adolph Georg Theo-  
dor Pochhammer.

aus Auftrag und im Na-  
men des Herzogl. Braun-  
schweigischen Bevoll-  
mächtigten.

(L. S.)